

Gemeinde Walchwil



Reglement über die Benützung und die Verantwortlichkeit des Jugendtreffpunktes Walchwil



Der Gemeinderat Walchwil beschliesst:

Reglement über die Benützung und die Verantwortlichkeit des Jugendtreffpunktes Walchwil

1 Zweck

Der Jugendtreffpunkt soll Begegnungsort für die Jugendlichen der Gemeinde Walchwil sein. Er soll dem Wunsch der Jugendlichen nach zwangloser Atmosphäre, Möglichkeit zur Kontaktsuche, Begegnung, Auftanken, Ablenkung und Gesprächen mit Gleichgesinnten dienen.

2 Benützung

Der Jugendtreffpunkt steht allen Jugendlichen ab dem Übertritt in die Oberstufe im Rahmen der Öffnungszeiten offen. Vorbehalten bleibt das Hausverbot.

3 Öffnungszeiten

Mittwoch	16.00 - 21.00 Uhr
Freitag	18.00 - 21.00 Uhr
Samstag	15.00 - 23.45 Uhr
Sonntag	15.00 - 21.00 Uhr

Für eine Änderung der Öffnungszeiten oder für eine Ausnahmegewilligung ist dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen.

4 Verantwortlichkeiten / Aufgaben / Finanzen

a) Aufsichtsorgan Gemeinderat

- Oberaufsicht über den Jugendtreffpunkt; die Zuständigkeit liegt bei den Vorstehern des Bau- und Polizeiamtes.

- Kontrollen des Betriebes und der Buchführung sind jederzeit ohne Voranmeldung erlaubt.

- Der Schulhausabwart ist berechtigt, stellvertretend für den Gemeinderat, Kontrollen vorzunehmen.
- Unterstützung der Elterngruppe und des Leiterteams in verschiedenen Bereichen, bei Bedarf beratende Gespräche mit Jugendlichen.

b) Beratungsorgan Elterngruppe (mind. 2 Eltern)

- Anlaufstelle für das Leiterteam und Unterstützung desselben in allen Belangen.
- Beratungs- und Vermittlerfunktion zwischen Behörden/Leiterteam/Eltern und Jugendlichen
- Meldung von aussergewöhnlichen Vorkommnissen an den Gemeinderat

c) Leiterteam (mind. 4 Jugendliche)

- Einhaltung der Öffnungszeiten und der Bestimmungen dieses Reglementes
- Sicherstellung eines geordneten Betriebes sowie der Ordnung und Sauberkeit in- und ausserhalb des Jugis
- Verwaltung der vier ausgehändigten Schlüssel
- Während den Öffnungszeiten hat stets ein Mitglied des Leiterteams präsent zu sein
- Rechtzeitiger Antrag für Neuanschaffungen an den Gemeinderat
- Führung der Buchhaltung und Unterbreitung an den Gemeinderat jeweils Ende Juni und Ende Dezember eines Jahres

- Erteilung von Hausverboten unter Vorbehalt des Einverständnisses der Elterngruppe

5 Suchtmittel

a) Alkohol wird im Jugendtreffpunkt keiner verkauft. Das Mitbringen von Alkohol sowie der Konsum sind strikte untersagt. Wer gegen dieses Verbot verstösst, wird aus dem Jugi gewiesen. Bei mehrfachem Vergehen kann durch das Leiterteam im Einverständnis der Elterngruppe ein Hausverbot ausgesprochen werden.

b) Illegale Drogen gefährden die Jugendlichen und den Betrieb besonders, weshalb folgende Regelungen gelten:

- Wer im Jugendtreffpunkt
- Drogen konsumiert
 - zum Drogenkonsum verleitet
 - mit Drogen handelt

wird aus dem Jugi verwiesen. Das Leiterteam kann im Einverständnis der Elterngruppe unverzüglich ein Hausverbot aussprechen.

c) Rauchen ist in den Räumlichkeiten des Jugendtreffpunktes und des Schulhauses verboten.

6 Rücksichtnahme

Die Benützer des Jugendtreffpunktes sind verpflichtet, auf den Schul-, bzw. Musikschulbetrieb Rücksicht zu nehmen. Der Zutritt zu den oberen Etagen ist strikte untersagt. Das Leiterteam verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass die Nachtruhe im Quartier eingehalten wird.

7 Änderung des Reglementes

Das Reglement kann jederzeit auf Antrag der Elterngruppe, bzw. des Leiterteams durch den Gemeinderat abgeändert werden.

8 Auflösung des Jugendtreffpunktes

Bei wiederholten groben Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes hat der Gemeinderat nach Anhören der Elterngruppe das Recht, den Jugendtreffpunkt zu schliessen.

Bei Auflösung des Jugendtreffpunktes fallen alle von der Gemeinde Walchwil finanzierten Einrichtungen gemäss Inventarliste an die Gemeinde Walchwil zurück.

Das Vermögen wird, nach Erfüllung der Verpflichtungen, einem Fonds „Jugendtreffpunkt“ gutgeschrieben, der vom Gemeinderat bis zur Wiederaufnahme des Betriebes verwaltet wird.

Walchwil, 14. Dezember 1993

Gemeinderat Walchwil



Gemeinde Walchwil
Postfach, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch

